



Satzung des Franzburger SV e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Franzburger Sportverein e.V.“ Der Sportverein wurde am 10.07.1990 gegründet und ist unter der Nummer VR 3459 in das zuständige Vereinsregister eingetragen. Er ist der Rechtsnachfolger des am 14.10.1948 gegründeten Vereins „Traktor Franzburg“.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Sportverein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung und Ausübung des Sports,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) die spezielle Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- (3) Der Sportverein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Organe des Sportvereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Sportverein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sportvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Sportverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Sportfreunden gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Sportverein ist juristische Person.
 - (2) Der Sportverein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg – Vorpommern sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Sportverein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder aus.
 - (3) Der Sportverein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist:
 - a) seine Satzung,
 - b) die Wettkampfordnungen der Sportverbände,
 - c) die Rechtsordnungen der Sportverbände.
-